

Urteile

Facebook muss Konto von verstorbenem Mädchen nicht an Eltern freigeben

Eine Mutter, deren 15-jährige Tochter von einer U-Bahn tödlich erfasst wurde, verklagt Facebook auf Zugang zu dem Facebook-Account der Tochter. Den Eltern der Verstorbenen ist daran gelegen, anhand von Chatverläufen oder ähnlicher Kommunikation herauszufinden, ob der Tod des Kindes möglicherweise ein Suizid, ihre Tochter gegebenenfalls Opfer von Mobbing gewesen ist. Die Mutter ist sogar im Besitz der Zugangsdaten, konnte sich jedoch damit nicht mehr einloggen – ein Freund der Tochter hatte Facebook über deren Tod informiert, woraufhin das Netzwerk den Account in den sogenannten Gedenkzustand gesetzt hatte.

Das verklagte Netzwerk wies in der 1. Instanz vor dem Landgericht Berlin auf die Achtung des Datenschutzes insbesondere der Freunde der Tochter hin, die in der Annahme, dass die Inhalte privat blieben, unbefangen kommuniziert hätten. Und das Landgericht entschied zugunsten der Mutter mit dem Argument, dass der Vertrag mit dem Netzwerk/der Facebook-Account Teil des Erbes sei, vergleichbar mit Briefen und Tagebüchern (vgl. LG Berlin/Urteil vom 17.12.2015, Az.: 20 O 172/15).

Gegen dieses Urteil legte Facebook Berufung ein und bekam Recht. Das Berliner Kammergericht, als nächsthöhere Instanz, ließ offen, ob ein Facebook-Account als digitaler Nachlass zum Erbe gehöre. Vielmehr war für die Richter entscheidend, dass der Erteilung der Zugangsdaten das sogenannte Fernmeldegeheimnis nach dem Telekommunikationsgesetz entgegenstehe. Zur Erklärung: Das Fernmeldegeheimnis ist ein Verbot des unbefugten Abhörens, Unterdrückens, Verwertens oder Entstellens von Fernmelde- (Fernschreib-, Fernsprech-, Funk- und Telegraf-) Botschaften, vgl. § 88 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz. Ursprünglich galt dieses Gesetz nur für Telefonanrufe, das Bundesverfassungsgericht hat dessen Gültigkeit jedoch im Jahr 2009 auf E-Mails ausgeweitet. Die Richter sahen die hier entscheidenden Chatverläufe als vergleichbar an. Facebook begrüßte das Urteil, gleichzeitig teilte der Sprecher des Netzwerkes mit, dass mit der Familie mitgeföhlt und ihr Wunsch respektiert werde – so werde sich darum bemüht, künftig eine Lösung zu finden, die der Familie hilft und gleichzeitig die Privatsphäre Dritter schützt.

Gegen dieses Urteil ist die Revision zugelassen. Vor dem Urteilsspruch hatten sich beide Parteien vorbehalten, im Falle einer Niederlage vor den Bundesgerichtshof zu ziehen.

Kammergericht, Urteil vom 31. Mai 2017, Az.: 21 U 9/16

Quelle: <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/facebook-und-digitales-erbe-konto-verstorbener-muss-nicht-an-eltern-freigegeben-werden-a-1150070.html> (letzter Zugriff: 07.07.2017)

Beschluss des Amtsgerichts Bad Hersfeld zur Nutzung von WhatsApp durch einen 11-Jährigen – eine Kommentierung von Medienrechtler Dr. Carsten Ulbricht

Das Amtsgericht habe eine interessante Entscheidung getroffen, so Medienrechtler Dr. Carsten Ulbricht: Würden Eltern ihren minderjährigen Kindern ein Smartphone überlassen, müssten sie dessen Nutzung bis zur Volljährigkeit des Kindes begleiten und beaufsichtigen, sich notfalls entsprechendes Know-how aneignen. Konkret hat das Gericht der Mutter aufgegeben, von allen auf dem Telefon gespeicherten Kontakten eine Zustimmung einzuholen; schließlich würden die Daten bei der Nutzung von WhatsApp automatisch an das Unternehmen in den USA weitergegeben. Mangels ausdrücklicher Einwilligung der Kontakte verstoße diese Übermittlung der Daten gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (s. Erläuterung). Daher könne jeder betroffene Kontakt den WhatsApp-Nutzer auf Unterlassung in Anspruch nehmen und ihn deswegen abmahnen (Recht auf Unterlassung gem. §§ 1004 Abs. 1, S. 2 analog, 823 Abs. 1 BGB).

Dieser Beschluss habe für Aufregung im Netz gesorgt, berichtet Ulbricht. Befeuert worden sei die Diskussion zusätzlich dadurch, dass, wie gegenwärtig häufiger zu beobachten, verkürzte Darstellungen einzelner Gerichtsentscheidungen verbreitet würden. Verblieben sei schließlich die Schlagzeile: „Allen WhatsApp-Nutzern droht eine Abmahnwelle.“

Ulbricht hinterfragt den Beschluss des Amtsgerichts, konkret beleuchtet er folgende zwei Fragestellungen: Ist der private Nutzer tatsächlich für die genannte Verbreitung des Messenger-Dienstes rechtlich verantwortlich? Und kann der betroffene Kontakt den WhatsApp-Nutzer dann wegen eines rechtswidrigen Eingriffs in sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung auf Unterlassung in Anspruch nehmen?

Ulbricht konstatiert, dass man unter Zugrundelegung der herrschenden Literatur sowie obergerichtlicher Rechtsprechung zu einem anderen Ergebnis als das Amtsgericht kommen muss. Wichtig sei in diesem Zusammenhang die Unterscheidung zwischen privater und geschäftlicher Nutzung. Hinsichtlich der ersten Fragestellung verweist er auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schwerin das eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit nicht beim Nutzer, sondern bei dem Betreiber des jeweiligen Mediums sieht. Gegen die Verantwortlichkeit des privaten Nutzers spreche zudem § 1 Abs. 2 Nr. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), der persönliche und familiäre Tätigkeiten gerade nicht den Datenschutzgesetzen unterstelle. Bezüglich der zweiten Frage führt Ulbricht aus, dass dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des betroffenen Kontakts die verfassungsrechtliche Position des privaten Nutzers gegenüberstehe. Als Ausfluss dessen allgemeiner Handlungsfreiheit sei es ihm ebenso gestattet, Informationen zu sammeln und zu verbreiten. Eine

Aufsätze

Abwägung beider Grundrechte sei unerlässlich und vom Amtsgericht Hersfeld nicht hinreichend vorgenommen worden.

Rechtlich relevant bleibe jedoch die geschäftliche Nutzung von WhatsApp – Unternehmen und Betroffene sollten sich mit den einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen vertraut machen.

Erläuterung:

Recht auf informationelle Selbstbestimmung:

Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Weitere Informationen abrufbar unter: <https://www.datenschutzbeauftragter-online.de/das-bundesdatenschutzgesetz-bdsg/urteile-des-bverfg-zur-informationellen-selbstbestimmung/>

Quelle: Az.: AG Bad Hersfeld, 20.03.2017 - F 111/17 EASO;

Carsten Ulbricht: *AG Bad Hersfeld zur Nutzung von WhatsApp. Aufsicht bis zur Volljährigkeit*. In: Legal Tribune Online. Abrufbar unter: <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/ag-bad-hersfeld-beschluss-f12017easo-whatsapp-nutzung-kontakte-eltern-kontrolle-kinder-bis-volljaehrigkeit/> (letzter Zugriff: 07.07.2017)

Vielfaltsicherung bei Suchmaschinen im Rundfunk

Prof. Dr. Kreile widmet sich in seinem Beitrag der Vielfaltsicherung bei Suchmaschinen. Er leitet ein, dass zentrales Regelungsziel des Rundfunkrechts der Länder die Sicherung der Meinungsvielfalt sei. So gelte es, durch ausgestaltende Regelungen vorherrschende Meinungsmacht zu verhindern (negative Vielfaltsicherung) und zudem für ein möglichst vielfältiges Angebot zu sorgen (positive Vielfaltsicherung). Für den Bereich des bundesweiten privaten Fernsehens seien detaillierte Regeln im Rundfunkstaatsvertrag (RStV) verankert, für Intermediäre, wie Suchmaschinen, fehlten hingegen adäquate Vorschriften. Und dies, obwohl deren Bedeutung für die Vermittlung von Informationen in der digitalen Medienwelt immer stärker zunehme. Unerlässlich sei es daher, ein medienumfassendes Vielfaltsicherungsrecht zu schaffen.

Kreile liefert daher konkrete Formulierungsvorschläge für eine entsprechende Umsetzung im Rundfunkstaatsvertrag: Wichtig sei zunächst, den Begriff der „Suchmaschine“ zu definieren und § 2 RStV („Begriffsbestimmungen“) entsprechend zu ergänzen. Die weiteren Regelungen sollten, vergleichbar den Vorschriften über Telemedien, einen eigenen Abschnitt bekommen. Dort sollten Regelungen zum diskriminierungsfreien Zugang sowie Grundsätze zur Programmierung des Algorithmus verankert werden. Suchmaschinenanbieter, die den Zugang zu meinungsrelevanten Inhalten in einem im Vergleich zu weiteren Anbietern dominanten Umfang vermitteln, sollten zur Gründung eines sogenannten Vielfaltsbeirates verpflichtet werden. Des Weiteren sei die Schaffung einer neuen Aufsichtskommission unverzichtbar – die „KVS“ (Kommission zur Vielfaltsicherung im Bereich der Suchmaschinen).

Aufsatz: *Vorschläge zur Vielfaltsicherung bei Suchmaschinen im Rundfunkstaatsvertrag*

Autor: Prof. Dr. Johannes Kreile, RA bei Noerr LLP/München

Quelle: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM 2017, S. 268)

Wie kann ein zukunftsfähiger technischer Jugendmedienschutz aussehen?

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) beauftragte jugendschutz.net, das gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Jugendschutz im Internet, mit der Erstellung eines Gutachtens zu der Thematik: „Zukunftsfähige Konzepte des technischen Jugendmedienschutzes“. Die Autoren Mark Bootz und Andreas Marx, Leiter und Mitarbeiter des Referats Technischer Jugendmedienschutz bei jugendschutz.net, erörtern in ihrem Beitrag Ergebnisse und Lösungsansätze. Ein zukunftsfähiger, technischer Jugendmedienschutz müsse bereits Vorschulkinder und auch die mobile Nutzung des Internets außerhalb der Homezone berücksichtigen. Klassische Webseiten verlören an Reiz, insbesondere Jugendliche bevor-